

R STR 04/23 Intelligentes Messgerät (Smart Meter) – Messgerät bei Opt-Out (§ 83 Abs 1 EIWOG 2010, § 1 Abs 6 IME-VO) (unverbindliche öffentliche Fassung)

Passivlegitimation bei Erkennbarkeit der Antragsgegnerin - Nacheichung gem § 14 Maß- und Eichgesetz (MEG) - Bereitstellung des Messgeräts durch Netzkunden - Durchsetzung des Zählertauschs auf dem Rechtsweg - Ankündigung einer Abschaltung – Verhalten des Netzbetreibers im Umgang mit Kunden

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende und Karina Knaus, PhD, Mag. Michaela Krömer, LL.M., Dr. Stephan Korinek und DI Dr. Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers *****
wider die Antragsgegnerin *****

in der Sitzung am 22. März 2023 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022 iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 5/2023, beschlossen:

I. Spruch

I. Der Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, den herkömmlichen analogen Stromzähler (einen mechanischen Zähler, Ferraris-Zähler) in der Anlage des Antragstellers zu belassen oder einen Zähler ohne Fernanbindung bzw Fernschnittstelle in seiner Anlage einzubauen und nicht durch ein intelligentes Messgerät, auch nicht in Opt-Out-Option, auszutauschen, wird **abgewiesen**.

II. Der Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, eine Verlängerung der Eichfrist für den Ferraris-Zähler durchzuführen oder einen entsprechenden geeichten mechanischen Zähler, der vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird, zu akzeptieren, wird **abgewiesen**.

III. Der Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, ihre Kundenorientiertheit zu verändern und demgemäß weitere Androhungen für mögliche Stromabschaltungen sowie Klagsandrohungen zur Erreichung ihrer Ziele zu unterlassen, sowie ihre Mitarbeiter dementsprechend zu schulen, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 17. Jänner 2023 beantragte der Antragsteller die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens vor der Regulierungskommission der E-Control. Dieses Anbringen war zur verfahrensmäßigen Behandlung nicht geeignet. Daher wurde dem Antragsteller ein Verbesserungsauftrag erteilt.

In seinem verbesserten Anbringen vom 2. Februar 2023 stellte er den Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, den herkömmlichen analogen Stromzähler (einen mechanischen Zähler, Ferraris-Zähler) in der Anlage des Antragstellers zu belassen oder einen Zähler ohne Fernanbindung bzw Fernschnittstelle in seiner Anlage einzubauen und nicht durch ein intelligentes Messgerät, auch nicht in Opt-Out-Option, auszutauschen. Er stellte weiters den Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, eine Verlängerung der Eichfrist für den Ferraris-Zähler durchzuführen, oder einen entsprechenden geeichten mechanischen Zähler, der vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird, zu akzeptieren. Außerdem stellte der Antragsteller den Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, ihre Kundenorientiertheit zu verändern und demgemäß weitere Androhungen für mögliche Stromabschaltungen sowie Klagsandrohungen zur Erreichung ihrer Ziele zu unterlassen, sowie ihre Mitarbeiter dementsprechend zu schulen. Seine Anträge bezog der Antragsteller auf „*****“.

Der Antragsteller führte zusammengefasst aus, dass die Eichfrist seines Ferraris-Zählers abgelaufen sei und die Antragsgegnerin keine Fristverlängerung beantragt habe. Grund für diese Verweigerung der Nacheichung sei, dass die Antragsgegnerin ein intelligentes Messgerät einbauen wolle, was der Antragsteller jedoch ablehne. Für seine Ablehnung führte der Antragsteller insb gesundheitliche Gründe und datenschutzrechtliche Bedenken an. In rechtlicher Hinsicht stützte sich der Antragsteller erkennbar insb auf § 83 Abs 1 EIWOG 2010.

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt. In ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2023 beantragte die Antragsgegnerin, die Anträge des Antragstellers abzuweisen. Sie führte aus, dass zwischen dem Antragsteller und ihr eine aufrechte Netzzugangsvereinbarung für die Anlage des Antragstellers bestehe. Der beim Antragsteller installierte Ferraris-Zähler sei eichfällig. Dazu verwies die Antragsgegnerin auf ihr Schreiben an den Antragsteller vom 2. November 2022 (vgl [Anlage .1](#)) und auf ihre E-Mail-Korrespondenz mit dem Antragsteller (vgl [Anlage .2](#)). Der Antragsteller habe der Antragsgegnerin erstmals mit Schreiben vom 17. März 2021 mitgeteilt, die Opt-Out-Konfiguration zu wählen bzw keinen Austausch des Stromzählers zu wollen (vgl [Anlage .3](#)). Dieses Schreiben habe die Antragsgegnerin am 17. März 2021 dahingehend beantwortet, dass sie den Wunsch des Antragstellers zur Kenntnis genommen habe (vgl [Anlage .4](#)). In diesem Schreiben wird ua ausgeführt, dass im Zähler keine Verbrauchswerte gespeichert würden. Der Stromverbrauch werde nur einmal im Jahr für Abrechnungszwecke übermittelt. Darüber hinaus werde die Fernabschaltfunktion deaktiviert. Auch in der darauffolgenden Korrespondenz im Dezember 2022 habe die Antragsgegnerin dem Antragsteller zugesichert, seinen Opt-Out Wunsch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen (vgl [Anlage .5](#)). Soweit sich das Antragsbegehren gegen die ***** richte, sei es mangels Passivlegitimation abzuweisen. Die Antragsgegnerin als Verteilernetzbetreiberin wolle bzw müsse in der Anlage des Antragstellers ein intelligentes Messgerät einbauen, und nicht die *****. Die Antragsgegnerin habe keinerlei Drohungen im strafrechtlichen Sinn gegenüber dem Antragsteller ausgesprochen.

In rechtlicher Hinsicht brachte die Antragsgegnerin zusammengefasst vor, dass weder § 83 Abs 1 EIWOG 2010 noch § 1 Abs 6 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), BGBl II 138/2012 idF BGBl II 9/2022, ein Recht des Endverbrauchers auf einen mechanischen Zähler vorsehen würden und ein solcher die Anforderungen des § 1 Abs 6 IME-VO nicht erfüllen könne. Daher sei der Netzbetreiber verpflichtet, die Umsetzung eines Opt-Out Wunsches ausschließlich durch die Deaktivierung der in § 1 Abs 6 IME-VO aufgezählten Funktionen eines Messgeräts zu realisieren. Die Installation bzw Beibehaltung von analogen Zählern bei einzelnen Kunden würde gegen die Gleichbehandlungspflicht der Antragsgegnerin verstoßen.

Unter Verweis auf ihre Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB VN) führte die Antragsgegnerin aus, dass sie entscheide, welches Messgerät eingesetzt werde (Anlage ./6). Der Einbau eines bestimmten (konventionellen bzw analogen) Messgeräts sei vertraglich nicht geschuldet. Es liege keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Antragsgegnerin vor. Die Antragsgegnerin verwies auf die Rechtsprechung des VfGH zu § 1 Abs 6 IME-VO (vgl VfGH 30.9.2021, V 178/2021) und führte weiters aus, dass nach der Rechtsprechung des OGH weder die (abrechnungsrelevante) Datenverarbeitung noch die theoretische Möglichkeit des Netzbetreibers, die Messeinrichtung aus der Ferne umkonfigurieren zu können, dem Einbau und der Verwendung der geplanten digitalen Messeinrichtung entgegenstünden (vgl OGH 6.4.2022, 6 Ob 36/22w). Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin, welche den Vorgaben des § 1 Abs 6 IME-VO entspreche, sei rechtmäßig. Die Antragsgegnerin habe den Opt-Out Wunsch des Antragstellers für seine Anlage entgegengenommen und zugesagt, diesem Wunsch im Einklang mit § 1 Abs 6 IME-VO nachzukommen.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem insoweit unstrittigen schriftlichen Vorbringen des Antragstellers und der Antragsgegnerin.

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag für die Anlage des Antragstellers. In der Anlage wird der Verbrauch derzeit durch einen mechanischen Zähler (Ferraris-Zähler) ermittelt. Die Antragsgegnerin kündigte gegenüber dem Antragsteller an, dass dieser Zähler gegen einen digitalen Stromverbrauchszähler getauscht werde. Der Antragsteller lehnte einen Zählertausch gegenüber der Antragsgegnerin ab. Die Antragsgegnerin sagte zu, dass sie im Rahmen des Zählertauschs den Zähler entsprechend den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO konfigurieren wird.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Arten von Zähleinrichtungen

Für die Messung des Verbrauchs elektrischer Energie bestehen unterschiedliche Arten von Zähleinrichtungen. Neben herkömmlichen analogen (mechanischen) Zählern (sog „Ferraris-Zähler“) werden nunmehr auch elektronische bzw digitale Messgeräte eingesetzt. Bei Letzteren sind insb intelligente Messgeräte (sog Smart Meter) und sonstige elektronische Zähler zu unterscheiden. § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 enthält eine Legaldefinition des intelligenten Messgeräts. Dieses ist „eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt“. Gem § 83 Abs 2 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese

intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben, und gem § 59 EIWOG 2010 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten müssen, um die in § 83 Abs 3 bis 5 sowie in § 84 und § 84a EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung wurde die Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 (IMA-VO 2011), BGBl II 339/2011, durch den Vorstand der E-Control erlassen. Die intelligenten Messgeräte sind gem § 83 Abs 2 EIWOG 2010 jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle erfolgen kann.

Bei den intelligenten Messgeräten sind zwei Typen zu unterscheiden. Beim *Intelligenten Messgerät in der Standardkonfiguration* (IMS, vgl Sonstige Marktregeln Strom [SoMa Strom] – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen, abzurufen unter: <https://www.econtrol.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>) wird täglich ein Verbrauchswert übertragen (vgl § 84 Abs 2 EIWOG 2010). Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig (vgl § 84a Abs 1 EIWOG 2010). Dies wird im Allgemeinen als sog „Opt-In“ bezeichnet und das Messgerät als *Intelligentes Messgerät in der erweiterten Konfiguration* (IME, vgl SoMa Strom – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen) bezeichnet.

Als ein weiterer elektronischer Zähler war der sog *Digitale Standardzähler* (DSZ, vgl SoMa Strom – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen) definiert. Dabei handelte es sich um ein elektronisches Messgerät, das keine Viertelstundenwerte speichert und über keine Abschaltfunktion bzw Leistungsbegrenzungsfunktion verfügt und daher kein intelligentes Messgerät ist. Eine Auslesung des aktuellen Zählerstandes findet etwa zur Verbrauchsabgrenzung bei der Jahresrechnung, einem Lieferantenwechsel oder bei Tarif- oder Preisänderungen statt. Diese Begriffsbestimmung wurde jedoch gestrichen, weil die Zählerkonfiguration im Falle der Ablehnung eines intelligenten Messgeräts durch die IME-VO Novelle 2017 (BGBl II 383/2017) in § 1 Abs 6 IME-VO festgelegt wurde.

Dort ist nunmehr festgelegt, dass der Netzbetreiber dem Opt-Out-Wunsch zu entsprechen hat. Weiters wird Folgendes normiert: „Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der

Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein.“

3.2. Zur Passivlegitimation der Antragsgegnerin

Der Antragsteller bezeichnete in seinem Antragsbegehren im verbesserten Antrag vom 2. Februar 2023 als Antragsgegnerin die „****“. Aus dem Antrag des Antragstellers, der Stellungnahme der Antragsgegnerin und dem von ihr vorgelegten Schriftverkehr mit dem Antragsteller geht klar hervor, dass die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller ankündigte, dass der in der Anlage des Antragstellers installierte Zähler gegen einen digitalen Stromverbrauchszähler getauscht werde. Der Antragsteller lehnte einen Zählertausch gegenüber der Antragsgegnerin ab. Der Antrag des Antragstellers richtet sich daher erkennbar gegen die **** als Antragsgegnerin. Die Passivlegitimation der Antragsgegnerin liegt somit vor.

3.3. Zu Spruchpunkt I.

Der Antragsteller stellte den Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, den herkömmlichen analogen Stromzähler (einen mechanischen Zähler, Ferraris-Zähler) in der Anlage des Antragstellers zu belassen oder einen Zähler ohne Fernanbindung bzw Fernschnittstelle in seiner Anlage einzubauen und nicht durch ein intelligentes Messgerät, auch nicht in Opt-Out-Option, auszutauschen. Der Antragsteller stützt sich erkennbar auf § 83 Abs 1 vierter Satz EIWOG 2010. Nach dieser Regelung hat der Netzbetreiber im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Im Allgemeinen wird dies als sog „Opt-Out“ bezeichnet.

Wie oben bereits ausgeführt, normiert § 1 Abs 6 IME-VO seit der IME-VO Novelle 2017 (BGBl II 383/2017), dass der Netzbetreiber dem Opt-Out-Wunsch eines Endverbrauchers zu entsprechen hat. Außerdem wird die Konfiguration des einzubauenden oder bereits eingebauten Messgeräts festgelegt.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin – wie oben angeführt – den Opt-Out-Wunsch des Antragstellers für seine Anlage entgegengenommen. Die Antragsgegnerin führt aus, dass sie das Messgerät im Zuge des Zählertauschs im Einklang mit § 1 Abs 6 IME-VO konfigurieren wird.

Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin entspricht der Regelung über das Opt-Out in § 1 Abs 6 IME-VO. Außerdem widerspricht die Vorgehensweise nicht der Regelung über das Opt-Out in § 83 Abs 1 EIWOG 2010. Das von der Antragsgegnerin eingesetzte Messgerät ist kein intelligentes Messgerät iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010. Aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin ergibt sich, dass das Gerät keine Viertelstundenwerte misst und speichert. Eine zeitnahe Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs und Nutzungszeitraums, wie dies in der Legaldefinition des intelligentes Messgeräts iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 festgelegt ist, findet daher gerade nicht statt. Das eingesetzte Messgerät entspricht auch der Regelung in § 1 Abs 6 IME-VO, da keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden, die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind und diese Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich ist. Die von § 83 Abs 2 EIWOG 2010 geforderten Mindestfunktionalitäten des intelligenten Messgerätes werden nicht erfüllt. Zusammenfassend handelt es sich beim von der Antragsgegnerin für den Fall des Opt-Out eingesetzten digitalen Zähler um kein intelligentes Messgerät.

Die AB VN, die Bestandteil des Netznutzungsvertrags zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin (vgl § 15 EIWOG 2010 und § 30 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl 7800-0 idF LGBl 34/2022) sind, enthalten Regelungen zur Messung. Danach werden die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (Messeinrichtungen) von der Antragsgegnerin nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der Systemnutzungsentgelt-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde (XI.2. AB VN). Bereits durch seine Eigentümerstellung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Art und die Funktionen des von ihm eingesetzten Messgerätes festzulegen. Dies folgt auch aus § 10 Abs 1 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 – END-VO 2012, BGBl II 477/2012 idF BGBl II 192/2013, der vorsieht, dass der Verteilernetzbetreiber allen Netzbenutzern eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzbenutzer zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten hat. Dem Netzbetreiber als Eigentümer des Messgerätes bleibt es nicht nur überlassen, über sein Eigentum zu disponieren, sondern auch, seiner Verpflichtung für die zuverlässige Erfassung der Verbrauchswerte und korrekte Abrechnung des Antragstellers als Netzbenutzer in selbst gewählter Weise nachzukommen. Auch aus der Regelung über das Opt-Out in § 83 Abs 1 EIWOG 2010 ergibt sich nichts Anderes, ist dort ja gerade nicht normiert, dass keine Datenfernabbindung bestehen darf. Im Übrigen regelt Punkt D.XI.3. AB VN, dass die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen (Smart Meter) eingesetzt werden, der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb § 83 Abs 1 EIWOG 2010 und IME-VO) obliegt und die Antragsgegnerin insbesondere festlegt, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet sie intelligente Messgeräte einsetzt. Auch

daraus ergibt sich, dass die Antragsgegnerin über den Einbau von Messgeräten entscheiden kann.

Der Fernanbindung und dem Einsatz des digitalen Messgeräts stehen auch keine datenschutzrechtlichen bzw datensicherheitsrechtlichen Gründe entgegen (vgl VfGH 30.9.2021, V 178/2021; OGH 27.1.2022, 9 Ob 82/21f; 6.4.2022, 6 Ob 36/22w; die Bescheide der Regulierungskommission vom 22. November 2017, GZ R STR 01/17, und vom 11. Juli 2018, GZ R STR 05/18, beide abzurufen unter: <https://www.e-control.at/bereichrecht/bescheide-der-rek-zu-strom>; BG Traun 28. November 2017, 2 C 543/17a, bestätigt durch LG Linz 21. Juni 2018, 32 R 16/18f, zitiert nach *Helmreich*, Energieregulierungsrecht: Rechtsprechungsübersicht 2017-2019, *ecolex* 2019, 376). Festzuhalten ist, dass durch deaktivierte Funktionen, wie die deaktivierte Funktion der Speicherung von Viertelstundenwerten, keine Datenverwendung durchgeführt wird. Insbesondere ist eine abgeschaltete Funktion keine Datenverarbeitung iSd Art 4 Z 2 DSGVO. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass das angeführte digitale Messgerät tatsächlich nur als solches eingesetzt werden kann. Die Antragsgegnerin hat zugesagt, sich an alle gesetzlichen Voraussetzungen zu halten. Soweit das Messgerät „gehackt“ und die deaktivierten Funktionen wieder aktiviert würden, handelte es sich nicht mehr um ein solches digitales Messgerät, sondern um ein (grundsätzlich rechtswidrig betriebenes) intelligentes Messgerät. Dass ein Messgerät „gehackt“ wird, ist jedenfalls durch adäquate Informationssicherheitsmaßnahmen zu vermeiden (vgl unten).

Eine Übermittlung des Zählerstandes zur Verbrauchsabgrenzung etwa bei der Jahresrechnung, einem Lieferantenwechsel oder bei Tarif- oder Preisänderungen ist jedenfalls zur Vertragserfüllung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Eine Datenübertragung ist durch überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten aber auch dann gerechtfertigt, wenn man die Erforderlichkeit mit dem Einwand verneinte, dass auch eine manuelle Auslesung der Verbrauchswerte möglich sei. Diese Übertragung birgt einerseits keine höheren datenschutzrechtlichen Risiken als eine manuelle Auslesung und Übertragung. Andererseits ermöglicht nur die Fernablesung eine Realisierung von in der Technologie liegenden Effizienzgewinnen.

Bedenken in Bezug auf die Informationssicherheit wird auch bei einem digitalen Zähler, der kein intelligentes Messgerät iSd EIWOG 2010 ist, insoweit begegnet, als der Verteilernetzbetreiber gem § 9 Abs 2 END-VO 2012 sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern hat. Darüber hinaus sind die

allgemeinen Regelungen über Datensicherheit (vgl etwa Art 5 Abs 1 lit f DSGVO) auch beim Einsatz von elektronischen Messgeräten einzuhalten.

Die von der Antragsgegnerin für den Fall des Opt-Out eingesetzten Messgeräte sind keine intelligenten Messgeräte iSd EIWOG 2010. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ist daher weder gesetz- noch verordnungswidrig.

Zusammenfassend kommt die Regulierungskommission zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin im Falle des sog Opt-Out berechtigt ist, beim Antragsteller ein elektronisches Messgerät, das fernangebunden ist und den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO entspricht, einzusetzen.

Der Antrag des Antragstellers war daher abzuweisen (Spruchpunkt I.).

3.4. Zu Spruchpunkt II.

Der Antragsteller stellte weiters den Antrag die Antragsgegnerin sei angehalten, eine Verlängerung der Eichfrist für den Ferraris-Zähler durchzuführen, oder einen entsprechenden geeichten mechanischen Zähler, der vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird, zu akzeptieren.

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller zunächst, dass die Antragsgegnerin den in der Anlage des Antragstellers derzeit installierten mechanischen Zähler (Ferraris-Zähler) naheichen lässt. Ein solches Recht kommt dem Antragsteller aber nicht zu. Wie oben bereits festgehalten, ist die Antragsgegnerin im Falle des sog Opt-Out berechtigt, beim Antragsteller ein elektronisches Messgerät, das fernangebunden ist und den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO entspricht, einzusetzen. Sie ist indessen nicht verpflichtet, die Verlängerung der Nacheichfrist zu beantragen.

Der Antragsteller beantragt überdies, dass die Antragsgegnerin verhalten sei, einen entsprechenden geeichten mechanischen Zähler, der vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird, zu akzeptieren. Ein solches Recht kommt dem Antragsteller allerdings nicht zu, da gem Punkt D.XI.5. AB VN, die wie oben bereits ausgeführt Bestandteil des Netznutzungsvertrags zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin sind, die Antragsgegnerin die Zählertechnologie vorgibt, wenn ein Netzkunde Messeinrichtungen selbst bestellen will.

Der Antrag des Antragstellers war daher abzuweisen (Spruchpunkt II.).

3.5. Zu Spruchpunkt III.

Der Antragsteller stellte weiters den Antrag, die Antragsgegnerin sei angehalten, ihre Kundenorientiertheit zu verändern und demgemäß weitere Androhungen für mögliche Stromabschaltungen sowie Klagsandrohungen zur Erreichung ihrer Ziele zu unterlassen, sowie ihre Mitarbeiter dementsprechend zu schulen.

Der Antrag des Antragstellers ist zunächst dahingehend auszulegen, der Antragsgegnerin die Unterlassung der Durchsetzung des Zählertauschs auf dem Rechtsweg aufzutragen. Wie oben bereits ausgeführt ist die Antragsgegnerin im Falle des sog Opt-Out berechtigt, beim Antragsteller ein elektronisches Messgerät, das fernangebunden ist und den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO entspricht, einzusetzen. Der von der Antragsgegnerin angekündigte Einbau eines elektronischen Messgeräts, das fernangebunden ist und den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO entspricht, ist daher nicht rechtswidrig. Der Antragsgegnerin kann es nicht verwehrt werden, diesen Einbau auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Weiters ist der Antrag dahingehend auszulegen, dass der Antragsgegnerin die Ankündigung einer Abschaltung untersagt sei. Angaben dazu, dass, wann und in welcher Form die Antragsgegnerin eine Abschaltung gegenüber dem Antragsteller angekündigt hätte, hat der Antragsteller nicht gemacht. Darüber hinaus hat er auch nicht vorgebracht, in welchen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten der Antragsteller verletzt werde. Das Antragsbegehren ist daher auch aus diesem Grund nicht berechtigt.

Darüber hinaus kommt dem Antragsteller ein Recht auf ein von ihm nicht näher konkretisiertes Verhalten der Antragsgegnerin im Umgang mit Kunden, sowie auf bestimmte Schulungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiter, nicht zu. Der Verdacht einer von der Regulierungskommission wahrzunehmenden Rechtswidrigkeit kann dem Vorbringen des Antragstellers nicht entnommen werden.

Der Antrag des Antragstellers war daher abzuweisen (Spruchpunkt III.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art 94 Abs 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG) (vgl VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. März 2023

Vorsitzende der Regulierungskommission